

UV-Träger der öffentlichen Hand - Satzungsänderung - anderer angemessener Beitragsmaßstab - abschließende Regelung des § 185 Abs. 4 SGB VII;

hier: Urteil des Sozialgericht (SG) Koblenz vom 28.2.2002 - S 7 U 97/01 - mit Beschluss vom 14.6.2002 über die Zulassung der Sprungrevision (Vom Ausgang dieser Sprungrevision - B 2 U 35/02 R - wird berichtet.)

Das SG Koblenz hat mit Urteil vom 28.2.2002 - S 7 U 97/01 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Soweit in der Gesetzesbegründung zu § 185 Abs 4 SGB 7 ausgeführt wird, die Vorschrift regle die Beitragshöhe entsprechend dem geltenden Recht nach § 770 S 2 RVO (BT-Drucks 13/2004, S 115), kann hieraus nicht hergeleitet werden, dass neben den in § 185 Abs 4 SGB 7 genannten Beitragsmaßstäben auch noch ein anderer angemessener Maßstab angewendet werden kann, wie dies nach § 770 S 2 RVO zulässig war. Denn es handelt sich in § 185 Abs 4 S 1 SGB 7 um eine abschließende Aufzählung der zulässigen Beitragsmaßstäbe. Aufgrund des klaren und eindeutigen Gesetzeswortlauts kommt eine erweiternde Auslegung des § 185 Abs 4 SGB 7 nicht in Betracht.

Anlage

Urteil des SG Koblenz vom 28.2.2002 - S 7 U 97/01 -

Unfallkasse (Klägerin) gegen Aufsichtsbehörde (Beklagter) ...

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Streitig ist, ob der Beklagte zu Recht als Aufsichtsbehörde die Genehmigung einer Änderung der Satzung der Klägerin betreffend die Umlage für die rechtlich selbständigen Unternehmen im Landesbereich versagt hat.

Bis zum Jahre 1997 wurden die Aufwendungen für die Unfallversicherung der rechtlich selbständigen Unternehmen mit überwiegender Landesbeteiligung vom Land getragen. Die Unternehmen selbst bezahlten keine Beiträge. Nach Errichtung der gemeinsamen Unfallkasse wurden diese Unternehmen ab 1998 in der Beitragsgruppe 79 zusammengefasst und zur Beitragszahlung veranlagt. Dabei werden die auf diese Unternehmen entfallenden Aufwendungen gemäß § 25 Abs 5 Nr 3 der Satzung der Klägerin nach der Zahl der beschäftigten (versicherten) Personen umgelegt.

§ 25 Abs 5 Nr 3 der Satzung der Klägerin in der Fassung vom 26.11.1997 lautet:

(5) Die Aufwendungen im Landesbereich werden wie folgt umgelegt:

3. Die auf die nach § 128 Abs 4 SGB VII übernommenen Unternehmen entfallenden Aufwendungen werden auf die Beitragsgruppe 79 (übernommene/bezeichnete Unternehmen im Landesbereich) umgelegt. Die Bestimmung des § 25 Abs 4 Nrn 3 und 7 der Satzung gilt entsprechend.

Da die Aufwendungen anfangs nur geschätzt werden konnten und sich die Schätzungen nachträglich als zu niedrig erwiesen und außerdem im Jahre 1998 auch das Klinikum der Universität Mainz der Unfallkasse zugewiesen wurde, kam es im Jahre 2000 zu einer erheblichen Beitragserhöhung für die Unternehmen. Dabei stellte sich heraus, dass der weitaus größte Teil der umzulegenden Aufwendungen auf die Universitätsklinik und das Landeskrankenhaus entfielen.

Um die unterschiedlichen Risiken auch in der Beitragshöhe zu berücksichtigen, beschloss die Vertreterversammlung der Klägerin am 17.11.2000 mit Wirkung ab 1.1.2001 folgende Neufassung des § 25 Abs 5 Nr 3 der Satzung:

"Die auf die nach § 128 Abs 4 SGB VII übernommenen Unternehmen entfallenden Aufwendungen werden zu 50 vH nach der Zahl der Beschäftigten in den einzelnen Unternehmen und zu 50 vH nach dem Verhältnis der Aufwendungen des einzelnen Unternehmens an den Gesamtaufwendungen auf die Beitragsgruppe 79 (übernommene/bezeichnete Unternehmen im Landesbereich) umgelegt".

Mit Bescheid vom 2.3.2001 lehnte der Beklagte als Aufsichtsbehörde die Genehmigung der von der Vertreterversammlung insoweit beschlossenen Satzungsänderung ab mit der Begründung, dass diese mit § 185 Abs 4 SGB VII nicht zu vereinbaren sei. Diese Vorschrift lasse nur 3 Beitragsmaßstäbe zu, nämlich die Einwohnerzahl, die Zahl der Versicherten und die Arbeitsentgelte. Die Verwendung eines weiteren Beitragsmaßstabes, nämlich die vorgesehene Verteilung zu 50 % nach dem Verhältnis der Aufwendungen, werde vom Gesetz nicht gedeckt. Diese Rechtsauffassung sei auch vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit in Rheinland-Pfalz geteilt worden.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin am 29.3.2001 Klage erhoben.

Sie ist der Auffassung, die Änderung der Satzung sei rechtlich möglich und zulässig. Sie verfolge das Ziel, eine größere Beitragsgerechtigkeit in der Übergangszeit bis zur Einführung eines Gefahrtarifs herbeizuführen. Eine im Wesentlichen vergleichbare Regelung bestehe auch bei 6 weiteren Unfallklassen in anderen Bundesländern und nach der Neuregelung auch auf Bundesebene. Im Übrigen habe der Gesetzgeber nach der amtlichen Begründung zu § 185 Abs 4 SGB VII gegenüber der früheren Regelung in § 770 S 2 Reichsversicherungsordnung (RVO), die auch einen anderen angemessenen Maßstab zugelassen habe, keine Rechtsänderung herbeiführen wollen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 2.3.2001 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, § 25 Abs 5 Nr 3 der Satzung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz in der von der Vertreterversammlung am 17.11.2000 beschlossenen Änderung zu genehmigen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, die zulässigen Beitragsmaßstäbe seien in § 185 Abs 4 SGB VII abschließend aufgezählt. Ein anderer angemessener Maßstab, entsprechend dem früheren Recht, sei danach nicht mehr zulässig. Die von der Klägerin herangezogenen Beitragsregelungen der anderen Unfallkassen entsprächen den Vorgaben des § 185 Abs 4 SGB VII und seien mit der von der Klägerin vorgesehenen Beitragsregelung nicht identisch. Diese sei nicht genehmigungsfähig.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakten der Klägerin und des Beklagten verwiesen. Sie waren ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist als Aufsichtsklage im Sinne einer Verpflichtungsklage zulässig (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl, § 54, RdNr 18). Der Durchführung eines Vorverfahrens bedurfte es in diesem Falle nicht (§ 78 Abs 1 Nr 3 SGG).

Die somit zulässige Klage hat in der Sache aber keinen Erfolg. Der Beklagte war berechtigt, die nach § 34 Abs 1 S 2 SGB IV iVm § 114 Abs 2 S 1 SGB VII erforderliche Genehmigung der Satzungsänderung zu versagen. Denn diese Satzungsänderung sieht einen Beitragsmaßstab vor, der nach § 185 Abs 4 SGB VII nicht zulässig ist.

Nach § 185 Abs 4 SGB VII richtet sich die Höhe der Beiträge nach der Einwohnerzahl, der Zahl der Versicherten oder den Arbeitsentgelten, wobei die Satzung den Beitragsmaßstab bestimmen und das Nähere über seine Anwendung regeln muss. Das Gesetz lässt 3 Beitragsmaßstäbe zu, die auch nebeneinander angewendet werden können (Freischmidt in Hauck, SGB VII, K § 185, RdNr 11).

Soweit in der Gesetzesbegründung zu § 185 Abs 4 SGB VII ausgeführt wird, die Vorschrift regelt die Beitragshöhe entsprechend dem geltenden Recht nach § 770 S 2 RVO (BT-Drucks 13/2004, S 115, zitiert in Brackmann, Gesetzliche Unfallversicherung, § 185,

RdNr 6), kann hieraus nicht hergeleitet werden, dass neben den in § 185 Abs 4 SGB VII genannten Beitragsmaßstäben auch noch ein anderer angemessener Maßstab angewendet werden kann, wie dies nach § 770 S 2 RVO zulässig war. Denn es handelt sich in § 185 Abs 4 S 1 SGB VII ersichtlich um eine abschließende Aufzählung der zulässigen Beitragsmaßstäbe. Aufgrund des klaren und eindeutigen Gesetzeswortlauts kommt eine erweiternde Auslegung des § 185 Abs 4 SGB VII von vornherein nicht in Betracht. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass insoweit eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Regelungslücke besteht. Die nach der Neufassung von § 25 Abs 5 Nr 3 S 1 der Satzung vorgesehene Verteilung der Aufwendungen zu 50 % nach der Zahl der Beschäftigten in den einzelnen Unternehmen und zu 50 % nach dem Verhältnis der Aufwendungen des einzelnen Unternehmens an den Gesamtaufwendungen ist als Beitragsmaßstab vom Gesetz nicht gedeckt, wie der Beklagte in dem angefochtenen Bescheid zutreffend festgestellt hat.

Soweit sich die Klägerin für ihre Rechtsauffassung auf die Neuregelung zur Verordnung betreffend die Beiträge bei der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung vom 9.4.2001 beruft, vermag die Kammer den Ausführungen der Klägerin schon deshalb nicht zu folgen, weil gesetzliche Grundlage dieser Regelung § 186 SGB VII und nicht § 185 SGB VII ist.

Der Umstand, dass die Klägerin mit der Neufassung des § 25 Abs 5 Nr 3 der Satzung eine größere Beitragsgerechtigkeit erreichen wollte, rechtfertigt es nicht, einen in § 185 Abs 4 SGB VII nicht vorgesehenen Beitragsmaßstab zuzulassen. Die Bestimmung des Beitragsmaßstabs ist zwar nach § 185 Abs 4 S 2 SGB VII dem Satzungsrecht der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand überlassen, wobei ihnen ein weiter Gestaltungsspielraum zusteht. Dabei ist es im Hinblick auf die gegenüber § 767 RVO aF

veränderte Regelungstechnik (Aufzählung der anzuwendenden und nicht mehr der nicht geltenden allgemeinen Vorschriften des Beitragsrechts) als zulässig anzusehen, dass auch nicht in Bezug genommene Regelungen in das Satzungsrecht übernommen werden, sofern hierfür ein Bedürfnis besteht und ein Widerspruch zu zwingenden Vorschriften nicht besteht (Freischmidt in Hauck, aaO, RdNr 5).

Abgesehen davon, dass die von der Klägerin vorgesehene Beitragsberechnung in Widerspruch zu der Regelung in § 185 Abs 4 S 1 SGB VII steht, ist es auch fraglich, ob zum Zwecke der Erzielung einer höheren Beitragsgerechtigkeit die Verwendung eines weiteren Beitragsmaßstabes in dem Sinne, dass zu 50 % auch das Verhältnis der Aufwendungen des einzelnen Unternehmens an den Gesamtaufwendungen berücksichtigt wird, überhaupt erforderlich ist. Denn zum einen ermöglicht § 185 Abs 5 SGB VII die Einführung eines Gefahrtarifs, bei dem die Beiträge nach dem Grad des Gefährdungsrisikos unter Berücksichtigung der Leistungsaufwendungen abgestuft werden. Die Klägerin weist zwar zu Recht darauf hin, dass die Einführung eines solchen Gefahrtarifs einen Beobachtungszeitraum von mehreren Jahren voraussetzt, damit Risikogemeinschaften anhand statistischer Berechnungen gebildet werden können. Wenn es während dieses Beobachtungszeitraums zu Unbilligkeiten bei der Beitragserhebung kommt, müssen diese von den Unternehmen aber hingenommen werden. Zum anderen besteht nunmehr aber auch nach der Regelung in § 185 Abs 3 SGB VII eine nach altem Recht noch nicht vorhandene Möglichkeit, durch Satzungsregelung die Aufwendungen für bestimmte Arten von Unternehmen nur auf die beteiligten Unternehmer umzulegen. Auch auf diesem Wege kann eine höhere Beitragsgerechtigkeit für die einzelnen Unternehmen erreicht werden. Die Vorschrift ermöglicht die Bildung besonderer Risikogemeinschaften innerhalb des Unfallversicherungsträgers, für die eine eigene Umlage durchgeführt wird. Die Mit-

glieder tragen nur die Aufwendungen für die Versicherten, die ihren Unternehmen zugeordnet sind. Die Bildung der Risikogemeinschaften erfolgt nach der Art der Unternehmen, wobei Unternehmen gleicher Art zu einer Umlagegruppe zusammengefasst werden. Für besondere Umlagegruppen kommen zB in Betracht: Verwaltungen, Schulen, Krankenhäuser, Kulturinstitute, Eigen- und Regiebetriebe, Landkreise, übernommene Unternehmen. Allerdings muss wegen des erforderlichen versicherungsmäßigen Risikoausgleichs auf eine ausreichend große Zahl an zugehörigen Unternehmen geachtet werden (Freischmidt in Hauck, aaO, RdNr 9).

Soweit die Klägerin sich auf die Regelungen der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand anderer Bundesländer beruft, verkennt sie nach Auffassung der Kammer den wesentlichen Unterschied, dass diese durch die Bildung von Beitragsgruppen, auf die dann die Umlage entsprechend der Zahl der Versicherten (Beschäftigten) oder der Lohnsumme auf die einzelnen Unternehmen verteilt wird, eine nach § 185 Abs 3 und 4 SGB VII zulässige Regelung gewählt haben, während die vorgesehene Satzungsregelung der Klägerin einen nach § 185 Abs 4 S 1 SGB VII nicht zulässigen Beitragsmaßstab gewählt hat.

Selbst wenn aber andere Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand eine der Neufassung von § 25 Abs 5 Nr 3 der Satzung der Klägerin vergleichbare Beitragsberechnung eingeführt hätten, würde dies wegen des Verstoßes gegen den eindeutigen Gesetzeswortlaut in § 185 Abs 4 S 1 SGB VII nichts an der Rechtswidrigkeit der vorgesehenen Neuregelung ändern.

Nach alledem hat der Beklagte die Genehmigung der Satzungsänderung zu Recht versagt, weshalb die Klage mit der Kostenfolge aus § 193 SGG abzuweisen war.

Sozialgericht Koblenz

Koblenz, den 14.6.02

S 7 U 97/01

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Unfallkasse Rheinland-Pfalz, Orensteinstraße 10, 56626 Andernach,

Klägerin,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Soziales, Jugend und Ver-
sorgung, Rheinallee 97-101, 55118 Mainz,

Beklagter,

hat die 7. Kammer des Sozialgerichts Koblenz
durch den
Richter am Sozialgericht Grajewski

am 14. Juni 2002 beschlossen:

Gegen das Urteil vom 28.02.2002 wird gemäß § 161 Abs. 1 und 2 in
Verbindung mit § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG wegen der grundsätzlichen
Bedeutung der Rechtssache die Sprungrevision zugelassen.

G r ü n d e:

Entscheidungserheblich ist in dem vorliegenden Rechtsstreit die Rechtsfrage,
ob es sich bei den in § 185 Abs. 4 SGB VII genannten Beitragsmaßstäben um
eine abschließende Aufzählung handelt oder ob entsprechend der früheren Regel-
ung in § 770 Satz 2 RVO auch noch ein anderer angemessener Maßstab angewendet
werden kann. Diese Rechtsfrage hat grundsätzliche Bedeutung und wurde bislang
- soweit ersichtlich - noch nicht höchstrichterlich entschieden.

Mithin war dem form- und fristgerechten gestellten Antrag der Klägerin auf
Zulassung der Sprungrevision gegen das Urteil vom 28.02.2002 stattzugeben.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.